

Wegleitung für das Ausfüllen der Formulare

1. Wer ist in der Tourismusstatistik zu erfassen ?

1.1 Alle in Ihrem Betrieb gegen Entgelt übernachtenden Gäste (inkl. Kinder). Ebenfalls zu melden sind Gäste die in Reservebetten oder in auswärts zugemieteten Betten logieren.

2. Tägliche Eintragungen

2.1 Ankünfte-Formular

In den Tagesspalten 1. bis 31. werden die Ankünfte aller Gäste (inkl. Kinder), entsprechend ihrem Wohnsitzland, aufgeführt. Jeder Gast wird - unabhängig von seiner Aufenthaltsdauer - nur einmal, d.h. am Tag seiner Ankunft eingetragen. Die Summe aller Ankünfte ist täglich in der Rubrik „Ankünfte TOTAL“ einzutragen.

2.2 Logiernächte-Formular

In den Tagesspalten 1. bis 31. werden täglich die übernachtenden Gäste (inkl. Kinder), entsprechend ihrem Wohnsitzland, registriert. Die Gäste sind solange aufzuführen, wie sie in Ihrem Betrieb übernachten. Die Summe aller Übernachtungen ist täglich in der Rubrik „Übernachtungen TOTAL“ einzutragen.

Taxpflichtig sind alle Personen über 14 Jahre. Die taxpflichtigen Nächte sind täglich in der Zeile „davon taxpflichtig“ einzutragen. Erfolgt keine Eintragung, so gelten alle Nächte als taxpflichtig.

Zimmerbelegung: In den Tagesspalten 1. bis 31. ist täglich die Zahl der besetzten Gästezimmer einzutragen. Durch das Personal besetzte Zimmer sind nicht mitzuzählen.

3. Eintragungen am Monatsende

3.1 Ankünfte-Formular

Mit dem letzten Tageseintrag sind die Ankünfte pro Land wie auch die Tagessummen (Zeile „Ankünfte TOTAL“) horizontal zu addieren. Dabei muss das Monatstotal der Zeile „Ankünfte TOTAL“ mit demjenigen der Ländersumme (Spalte TOTAL, vertikal) übereinstimmen.

Zahl der beschäftigten Personen: Anzugeben sind alle im Beherbergungs- sowie im Restaurationsbetrieb beschäftigten Personen, das heisst, das gesamte Personal einschliesslich Betriebsinhaber, Lehrlinge, Volontäre und mitarbeitende Familienangehörige.

Zahl der Zimmer: Hier ist die Anzahl aller vorhandenen Gästezimmer einzutragen, einschliesslich zugemietete Zimmer.

Davon verfügbar: Hier ist die Anzahl aller verfügbaren Gästezimmer einzutragen, einschliesslich zugemietete Zimmer. Nicht mitzuzählen sind Zimmer, welche renoviert werden oder stillgelegt sind.

Zahl der Gastbetten: Hier ist die Anzahl aller vorhandenen Gastbetten einzutragen, einschliesslich solcher in zugemieteten Zimmern.

Davon verfügbar: Hier ist die Anzahl aller verfügbaren Gastbetten einzutragen, einschliesslich solcher in zugemieteten Zimmern. Nicht mitzuzählen sind Betten in Zimmern, welche renoviert werden oder stillgelegt sind.

3.2 Logiernächte-Formular

Mit dem letzten Tageseintrag sind die Übernachtungen pro Land wie auch die Tagessummen (Zeile „Übernachtungen TOTAL“) horizontal zu addieren. Dabei muss das Monatstotal der Zeile „Übernachtungen TOTAL“ mit demjenigen der Ländersumme (Spalte TOTAL, vertikal) übereinstimmen. Ebenfalls zu addieren sind die täglichen Eintragungen der taxpflichtigen Übernachtungen und der Anzahl der belegten Zimmer.

4. Beispiele

- a) Herr X. kommt am 4. Juni an und reist am 5. Juni wieder ab. Er wird unter dem Datum 4. Juni in den Formularen „Gästeankünfte“ und „Logiernächte“ nach dem Herkunftsland je einmal eingetragen.
- b) Familie B. kommt am 20. Juli in die Sommerferien und bleibt bis zum 4. August. Die Familie zählt vier Personen. Im Formular „Gästeankünfte“ werden die vier Personen am 20. Juli einmal mit der Zahl vier eingetragen. Im Formular „Logiernächte“ ist vom 20. bis 31. Juli für jeden Tag eine 4 einzutragen. Für die Zeit vom 1. bis 4. August sind im Formular „Logiernächte“ jeden Tag bis zum 3. August jeweils 4 Logiernächte zu notieren. Im Formular „Gästeankünfte“ hingegen sind im August keine Ankünfte mehr einzutragen, da die Familie B schon im Juli angekommen ist.

5. Ablieferung der Erhebungsformulare

Die Formulare „Gästeankünfte“ und „Logiernächte“ sind am Ende eines Monats, spätestens aber bis zum **5. des folgenden Monats** an das Amt für Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein in Vaduz einzusenden. Die Tabellen müssen auch dann eingesandt werden, wenn ein Betrieb keine Gäste-Ankünfte und Übernachtungen zu melden hat; in diesem Falle ist der Vermerk „Keine Gäste“ und „Keine Nächtigungen“ anzubringen.

6. Auskunftspflicht und Datenschutz

Gemäss dem Statistikgesetz, LGBl. 1976 Nr. 44, sind die bei amtlichen statistischen Erhebungen gestellten Fragen wahrheitsgetreu, vollständig und fristgerecht zu beantworten. Das Amt für Volkswirtschaft ist verpflichtet die Angaben geheim zu halten. Vorbehalten bleiben die Rechnungsstellung durch die Landeskasse und die Einsichtnahme von Liechtenstein-Tourismus gemäss der Verordnung LGBl. 2000 Nr. 167.

Vaduz, im August 2009

Amt für Volkswirtschaft
Abteilung Wirtschaft
9490 Vaduz

Telefon +423 / 236 6874 Fax +423 / 236 6889

E-Mail: info.wirtschaft@avw.llv.li Internet: www.avw.llv.li

Dieses Formular finden Sie unter www.avw.llv.li (Link "Tourismus")